Satzung

für den

"Förderverein der Freunde der Beruflichen Schule 2 in Nürnberg e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freunde der Beruflichen Schule 2 in Nürnberg e.V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Beruflichen Schule 2 in Nürnberg; dieser wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- a) die Anliegen dieser Schule in der Öffentlichkeit zu unterstützen,

- b) diese Schule in ihrem äußeren und inneren Bestand zu erhalten und ihr weiterhin Anerkennung zu verschaffen,
- c) durch Beiträge, Spenden und Sachwerte bei der Ausstattung der Schule materielle Hilfe zu leisten, bedürftige oder besonders tüchtige Schüler/Innen zu fördern.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Beruflichen Schule 2 zu verwenden hat.
- 5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenhalber tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die sich mit der Beruflichen Schule 2 verbunden fühlen.

Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen (Vereinen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) offen.

2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes; er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

Für Schüler der B2 und deren Eltern erlischt die Mitgliedschaft am Ende des Jahres, in dem die Schüler die B2 verlassen. Auf eigenen Wunsch kann die Mitgliedschaft auch fortgesetzt werden.

3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grunde beschließen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied

- gegen das Ansehen oder den Gemeinsinn des Vereins erheblich verstößt oder
- dem Vereinszweck in grober Weise zuwidergehandelt oder
- sich ehrenrührig verhalten hat.

Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt gegeben.

Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

- 4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche aus dem Vereinsvermögen zu.
- 5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- 6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt falls gesetzlich vorgeschrieben vorzulegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Festlegung der Jahresbeiträge obliegt dem erweiterten Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag hat jährlich mindestens DM 24.- (€ 12.-)* für natürliche Personen; für Betriebe, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, DM 120.- (€ 60.-)* zu betragen.
- 3. Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen jährlich mindestens DM 6.- (€ 3.-)*.
- 4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organisation des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden und dem
 - 2. Vorsitzenden
- 2. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB wird gebildet durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur mit schriftlicher Genehmigung vertreten.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, der 1. Vorsitzende möglichst aus dem Lehrkörper der Schule. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wird das Ersatzmitglied aus der Mitte des erweiterten Vorstandes gewählt.
- 4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Im Innenverhältnis ist er an die Weisungen des erweiterten Vorstandes gebunden; insbesondere dürfen Ausgaben, die den Betrag von DM 250.- (€ 125.-)* jährlich, insgesamt DM 1000.- (€ 500.-)* übersteigen (s. a. § 8.3), nur mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes getätigt werden.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand nach § 7 Abs. 1
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem jeweiligen Schulleiter der Beruflichen Schule 2, Nürnberg
- dem Berufsschulbeiratsvorsitzendem
- dem jeweiligen Schülersprecher
- dem Personalratsvorsitzenden
- einem Lehrervertreter
- drei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
- 1. Schriftführer und Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind einzeln zu wählen, der Schatzmeister möglichst aus dem Lehrkörper der Schule.

Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet der Schriftführer oder der Schatzmeister während der Amtszeit aus, so wird das Ersatzmitglied aus der Mitte des erweiterten Vorstandes gewählt.

2. Der Vorsitzende des Berufsschulbeirates kann auch ein anderes Mitglied des Berufsschulbeirates delegieren.

Der Vorsitzende des Personalrats kann auch einen anderen Personalrat delegieren.

- 3. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Insbesondere erteilt er im Innenverhältnis seine Genehmigung zu Ausgaben, die im Einzelfall DM 250.- (€ 125.-)* übersteigen. Er bestimmt auch aus den Reihen der Mitglieder einen Kassenprüfer, der jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres tätig wird.
- 4. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mind. aber einmal im Halbjahr einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann dessen Einberufung verlangen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres, einzuberufen. Im Übrigen ist sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 3. Das Berufungsrecht der Vereinsmitglieder gemäß § 37 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist

- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Beratung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Einsprüche gegen die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen
- Entscheidung über die Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 5. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit ¾ - Mehrheit.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch eine Mehrheit von vier Fünftel der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

2. Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt. Das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen wird gemäß § 2 Abs. 4 verwendet.

§ 11 Verfahrensfragen

- 1. Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gem. § 7 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
- 2. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 10. Juni 1986 gemäß § 11 Abs. 1 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.
- 3. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 21. April 1998 geändert.

Nürnberg, 21. April 1998

gez. Horst Jachmann

(Der hier vorliegende Abdruck dieser Satzung wurde den neuen Rechtschreibregeln im Januar 2008 angepasst.)

*) Euro-Umrechnung aufgrund des Beschlusses der erweiterten Vorstandssitzung vom 28.11.2001